

# **BGer 5F\_59/2025 vom 30. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_59\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_59_2025)

FR: TF 5F\_59/2025 du 30 septembre 2025

IT: TF 5F\_59/2025 del 30 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dabei ist zu beachten, dass die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. dazu statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3).

### **E. 2**

Der Gesuchsteller nennt den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG . Aus seiner polemisierenden Kritik, das Bundesgericht würde ohne Nachdenken Textblöcke zusammenkopieren und sich einen Spass daraus machen, ihn als Papa zu diskriminieren und die Mamas in ihrem Egoismus zu unterstützen, ergibt sich aber nicht, inwiefern der genannte Revisionsgrund verwirklicht sein soll.

Gleiches gilt für die Aussage, Art. 93 Abs. 1 BGG sei verletzt worden, weil die Verweigerung der elektronischen Zustellung an eine Person im Ausland einen erheblichen Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO darstelle. Das Bundesgericht hat im Urteil 5A\_691/2025 E. 1 festgehalten, dass ein Zwischenentscheid angefochten werde und diesbezüglich die Beschwerde Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht dargelegt würden. Inwiefern er diese entgegen der Aussage im Urteil dargelegt und das Bundesgericht deshalb etwas übersehen hätte, legt der Gesuchsteller nicht dar. Ohnehin könnte sich Art. 121 lit. d BGG nur auf übersehene in den Akten liegende Tatsachen und nicht auf verkannte rechtliche Ausführungen beziehen.

Mit der weiteren Aussage, wonach ihm das Bezirksgericht die elektronische Zustellung dauerhaft verweigert habe, strebt der Gesuchsteller inhaltlich eine Wiedererwägung an, für welche die Revision, wie in E. 1 festgehalten, nicht offensteht. Ohnehin wurde dem Gesuchsteller im Urteil 5A\_691/2025 E. 3 erklärt, dass kein Anspruch auf elektronische Zustellung besteht; darauf kann verwiesen werden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.